

«Soglio Festival» Verein für ein spartenübergreifendes, interdisziplinäres Kunst-Fest in Soglio

STATUTEN

Rechtsform

Art. 1

Unter dem Namen „Soglio Festival» besteht ein nicht gewinnorientierter Verein gemäss Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Zweck

Art. 2

Der Zweck des Vereines besteht darin, ein spartenübergreifendes, interdisziplinäres Kunst-Festival durchzuführen.

Musik, darstellende Künste, visuelle Künste, Literatur, Architektur, Wissenschaft, Politik und das Kunsthandwerk können berücksichtigt werden.

Das Festival fördert das Verständnis für spartenübergreifendes, künstlerisches Schaffen unserer Zeit und ist vermittelnd tätig. Es strebt einen regionalen, nationalen und internationalen Kulturaustausch an. Kunst als Auseinandersetzung mit unserer Zeit.

Art. 3

Um diesen Zweck zu erreichen strebt der Verein an:

- Ein wiederkehrendes Festival durchzuführen,
- Projekte zu erarbeiten, die eine Verbindungen herstellen zwischen einzelnen Sparten und Disziplinen, und sich mit unserer heutigen Zeit auseinandersetzen.

Der Verein kann im Rahmen ihres Zweckes und zu dessen Verfolgung mit Dritten zusammenarbeiten.

Sitz

Art. 4

Der Sitz des Vereins befindet sich in Soglio. Adresse: Soglio Festival, Via Lò 8, 7610 Soglio

Mitgliedschaft

Art. 5

Die Mitgliedschaft steht allen Personen und Organisationen offen, die ein Interesse an der Erreichung der in Artikel 2 und 3 beschriebenen Vereinszwecke haben.

Art. 5.1. Der Beitritt zum Verein erfolgt durch schriftliches Beitritts gesuch an den Vereinsvorstand, durch mündliche Erklärung an dieselben, oder durch die Einreichung des dafür vorgesehenen Formulars auf der Internetseite. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

Art. 5.2

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Austritt,
- der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr bleibt geschuldet,
- Ausschluss aus «wichtigen Gründen» und
- durch Tod, bzw. Auflösung der juristischen Person.

Über einen Ausschluss beschliesst der Vorstand.

Art. 6

Der Verein besteht aus:

- Aktivmitgliedern mit Stimmrecht,
- Passivmitglieder ohne Stimmrecht (öffentliche und private Institutionen im Kulturbereich und weitere interessierte Dritte und dem künstlerischen Beirat),
- Gönnermitglieder ohne Stimmrecht.

Organisation

Art.7

Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung,
- Vorstand.

Generalversammlung

Art.8

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins mit Stimmrecht.

Art.8.1.

Jedem Mitglied mit Stimmrecht steht in der Generalversammlung 1 Stimme zu. Stellvertretung durch ein anderes Mitglied mit Stimmrecht ist zulässig, dazu muss eine schriftliche Vollmacht (auch per E-Mail möglich) vorliegen. Juristische Personen und Personengesellschaften bezeichnen einen Vertreter.

Art. 8.2

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- Genehmigung der Protokolle der Generalversammlungen,
- Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes,
- Genehmigung der Jahresrechnung,
- Wahl des Vorstandes,
- fest setzen der Jahresbeiträge,
- Behandlung von begründeten Anträgen aus dem Kreis der Mitglieder, sofern diese schriftlich beim Vorstand eingereicht worden sind. Anträge zuhanden der Generalversammlung sind mindestens 60 Tage vor deren Abhaltung einzureichen,
- Statutenänderungen und
- Auflösung des Vereins.

Art.8.3.

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand dies für notwendig erachtet.

Vorstand

Art. 9

Der Vorstand wird von der Generalversammlung für eine einjährige Amtsdauer gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

9.1. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem künstlerischen Leiter und dem Kassier. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

9.2. Der Vorstand leitet und verwaltet den Verein. Er versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher

Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, wobei der Präsident Stichentscheid hat. Digitale Zirkularbeschlüsse sind möglich. Die rechtsverbindliche Unterschrift führen Präsident und Kassier.
9.3. Der Vorstand hat sämtliche Befugnisse die nicht der Generalversammlung zugeordnet sind.

Mittel

Art. 11

Die Einkünfte des Vereins bestehen aus:

- Beiträge der Aktiv- und Passivmitglieder,
- Spenden,
- Vermögenserträge,
- allfälligen Subventionen und
- Legate

11.1. Die Jahresbeiträge für natürliche Personen sollen CHF 20.- nicht übersteigen. Die Jahresbeiträge für juristische Personen betragen CHF 150.- Die Jahresbeiträge für Gönnermitglieder betragen mindestens CHF 500.-

Die Jahresbeiträge werden auf Antrag des Vorstands von der Generalversammlung bestimmt, wobei für jede Mitgliederkategorie ein Beitrag unterschiedlicher Höhe festgelegt werden kann. Unter besonderen Umständen kann der Vorstand von der Beitragspflicht befreien.

11.3. Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Korrespondenz

Artikel 12

Die Mitteilungen an die Mitglieder erfolgen per E-Mail, um den Aufwand einfach zu halten.

Haftung

Art. 13

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Auflösung des Vereins

Art. 14

Sollte von der Generalversammlung die Auflösung des Vereins beschlossen werden, liquidieren der Vorstand den Verein.

14.1. Ein allfälliger Liquidationsüberschuss ist für kulturelle Zwecke zu verschenken. Die Mitglieder haben kein Anrecht am Vereinsvermögen.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 22. Okt. 2020, genehmigt und treten sofort in Kraft.

Der gewählte Vorstand.

Präsidentin: Annamaria Nunzi

Die KassiererIn: Silvana Clavuot

Der künstlerische Leiter: Peter Cadisch